

Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf gGmbH (VKKD)

# Richtlinie

## HINWEISGEBERSYSTEM / BESCHWERDEVERFAHREN

für die Gesellschaften des VKKD

(„Compliance Hotline“)

Stand Juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

I. Übersicht .....	3
II. Durchführung und Betrieb der Hotline.....	3
1. Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Beauftragten .....	3
a) Erreichbarkeit via Telefon .....	4
b) Erreichbarkeit via E-Mail.....	4
c) Erreichbarkeit via digitalem Meldekanal „Hintbox“ .....	4
2. Erfassung der Meldung beim externen Compliance-Beauftragten .....	4
3. Reporting .....	5
a) Meldung an die zuständige Stelle des VKKD.....	5
b) Internes Reporting .....	6
c) Information des Hinweisgebers .....	6
d) Information des Betroffenen .....	7
e) Statistik .....	7
4. Ermittlung des Sachverhalts.....	7
a) Interne Aufklärung durch die zuständige Stelle des VKKD .....	7
b) Durchführung eines Compliance-Audits .....	8
c) Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden).....	8
d) Dokumentations- und Berichtspflichten.....	8
5. Abschlussbericht / Handlungsempfehlung .....	8
6. Feedback / Informationspflichten .....	9
a) Abschrift des Abschlussberichts.....	9
b) Information des Betroffenen .....	10
c) Information des Hinweisgebers .....	10
7. Hinweisgeberschutz / Datenschutz .....	10
a) Hinweisgeberschutz .....	10
b) Datenschutz / Löschroutine.....	11
8. Evaluierung.....	11
III. Inkrafttreten .....	11
A. Anhang A.....	12
B. Anhang B.....	13
C. Anhang C .....	15
D. Anhang D .....	17

## I. Übersicht

Der VKKD betreibt als Bestandteil des Compliance Management Systems ein Hinweisgebersystem, die sog. „Compliance-Hotline“, mittels welcher Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie sämtliche Beschäftigte – auf Wunsch auch anonym – Hinweise auf betriebliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des VKKD (Compliance-Verdachtsfälle) an den externen Compliance-Beauftragten (anwaltliche Ombudsperson) des VKKD, Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, oder dessen Vertreter/in melden können. Der Ansprechpartner interne Compliance ist interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes. Gleiches gilt für den externen Compliance-Beauftragten, der als – anwaltlich privilegierter – externer Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes für das VKKD betraut ist.

Das Hinweisgebersystem soll es ermöglichen, das kritische Potenzial der Beschäftigten und der externen Geschäftspartner als betriebliche Ressource und Frühwarnsystem zu nutzen. Darüber hinaus steht das Hinweisgebersystem aber auch als einer der Kommunikationswege offen, über den weitere Hinweise und Fragen zur Compliance des VKKD übermittelt werden können. Die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem dienen dazu, das Compliance-Risk-Assessment zu unterstützen und das Compliance Management des VKKD kontinuierlich zu verbessern.

Zugleich dient die Compliance-Hotline als Meldestelle für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und ermöglicht Geschäftspartnern sowie Dritten die Abgabe von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Geschäftsbereich des VKKD oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette).

Informationen zur Erreichbarkeit der Meldestelle, zum Beschwerdeverfahren und der Verfahrensordnung sind auf der Internetpräsenz des VKKD öffentlich und barrierefrei zugänglich.

An dem Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren (im Weiteren: „Hinweisgebersystem“) nehmen die aus dem **Anhang A** ersichtlichen Gesellschaften des VKKD teil.

## II. Durchführung und Betrieb der Hotline

### 1. Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Beauftragten

Die Beschäftigten des VKKD haben die Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise auf dienstliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des VKKD zu geben sowie Verstöße gegen das Unionsrecht zu melden.

Darüber hinaus haben Beschäftigte, Geschäftspartner sowie Dritte die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich des VKKD oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers hinzuweisen.

Die Möglichkeit, den externen Compliance-Beauftragten des VKKD als Meldestelle – soweit gewünscht auch anonym – über etwaige Missstände zu informieren, wird durch das VKKD im Intranet, in Schulungsunterlagen, auf Schulungsveranstaltungen sowie auf der Homepage der VKKD öffentlich bekannt gegeben. Für die Abgabe von Meldungen und Beschwerden stehen die folgenden drei Kanäle zur Verfügung:

**a) Erreichbarkeit via Telefon**

**+49 (0) 800 / 377 88 77**

**Erreichbarkeit:** Montag bis Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr (CET) – ausgenommen sind deutsche gesetzliche Feiertage

**b) Erreichbarkeit via E-Mail**

[vkkd@criminalcompliance.de](mailto:vkkd@criminalcompliance.de)

**c) Erreichbarkeit via digitalem Meldekanal „Hintbox“**

<https://vkkd-kliniken.hintbox.de/#anchor3669>

Bei Anwahl der kostenlos gestalteten Compliance-Hotline wird der Anrufer zunächst über die rechtlichen Vorgaben aber auch über die Möglichkeit der Gewährung von Anonymität informiert und muss die Kenntnisnahme bestätigen, bevor er durchgestellt wird.

Die Vorab-Ansagen (wählbar in deutscher und englischer Sprache) sind dem **Anhang B** zu entnehmen.

Auf ausdrücklichen Wunsch wird dem Hinweisgeber auch eine persönliche Zusammenkunft mit dem externen Compliance-Beauftragten ermöglicht.

## **2. Erfassung der Meldung beim externen Compliance-Beauftragten**

Der externe Compliance-Beauftragte nimmt den gemeldeten Sachverhalt auf, hinterfragt diesen, versucht eine weitere Aufklärung durch Befragung des Hinweisgebers und dokumentiert die Meldung.

Auf ausdrücklichen Wunsch gibt der externe Compliance-Beauftragte dem Hinweisgeber die Gelegenheit, den protokollierten Sachverhalt zu überprüfen, ggfs. zu korrigieren und durch eine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Der Compliance-Meldung wird unmittelbar eine Projektnummer zugeordnet, die dem Hinweisgeber noch in dem Telefongespräch mit dem externen Compliance-Beauftragten mitgeteilt wird, damit sich der Hinweisgeber bei Ergänzungen zum gemeldeten Sachverhalt oder zum Erhalt einer Rückmeldung (unter Wahrung seiner Anonymität) erneut bei dem externen Compliance-Beauftragten melden kann.

Soweit sich der Hinweisgeber via E-Mail an den externen Compliance-Beauftragten wendet, wird ihm der Eingang seiner Meldung bestätigt, eine Projektnummer zugewiesen und der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen informiert.

Erfolgt die Abgabe der Compliance-Meldung über die Hintbox wird der Hinweisgeber zunächst über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie sämtliche Modalitäten betreffend der Compliance Meldung informiert. Die Bestätigung des Eingangs der Meldung erfolgt automatisiert. Der Hinweisgeber hat über die Hintbox die Möglichkeit, – unter der Angabe der ihm zugewiesenen Projektnummer – jederzeit mit dem externen Compliance-Beauftragten Kontakt aufzunehmen.

### 3. Reporting

#### a) Meldung an die zuständige Stelle des VKKD

Bis zum Ablauf des nächsten Arbeitstages erfolgt ein „Compliance-Report“ an die zuständige interne Meldestelle des VKKD und auf Wunsch des Hinweisgebers auch oder ausschließlich an die jeweilige interne Meldestelle der von der Compliance Meldung betroffenen Gesellschaft des VKKD. Der Report enthält nicht nur eine Darstellung des Sachverhaltes und der beteiligten Personen (soweit nicht anonymisiert), sondern zugleich eine erste (straf-, ordnungs- oder lieferkettensorgfaltspflichten-) rechtliche und strategische Einschätzung über die Relevanz des gemeldeten Sachverhalts.

Der einzelne Compliance-Report erfolgt dabei auf dem aus **Anhang C** ersichtlichen (Muster-)Vordruck und enthält im Rahmen der Beurteilung durch den Compliance-Beauftragten insbesondere die folgenden Bestandteile:

- Sachverhaltsschilderung
- Art des Vorwurfs
- Strafrechtliche oder sonstige (ordnungs-)rechtliche Relevanz
- Compliance-Relevanz
- LkSG-Relevanz
- Kommentierung / Empfehlung von Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen durch den externen Compliance-Beauftragten

Grundsätzlich berichtet der externe Compliance-Beauftragte an die interne Meldestelle des VKKD, den

- Ansprechpartner interne Compliance des VKKD.

Auf Wunsch des Hinweisgebers erfolgt der Bericht auch oder ausschließlich an die zuständige Stelle der jeweiligen betroffenen Gesellschaft des VKKD.

Soweit der Report einen rechtlich relevanten Vorwurf zum Inhalt hat, der den Ansprechpartner interne Compliance betrifft, berichtet der externe Compliance-Beauftragte unmittelbar an die folgende Stelle:

- Vorsitzende der Geschäftsführung.

#### **b) Internes Reporting**

Bei der Bearbeitung einer Meldung hat die Meldestelle die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der in der Meldung benannten Personen zu wahren.

Die Identität der o.g. Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung zuständig sind, die für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind sowie den sie bei diesen Maßnahmen unterstützenden Personen bekannt werden. Soweit der Hinweisgeber sein Einverständnis erteilt, darf seine Identität offenbart werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie der datenschutzrechtlichen Erfordernisse berichtet der Ansprechpartner interne Compliance des VKKD bei Eingang eines Compliance-Reports, soweit Folgemaßnahmen erforderlich sind, an folgende Stellen:

- die Vorsitzende der Geschäftsführung des VKKD
- die Geschäftsführung der jeweils betroffenen Konzernbeteiligung
- Personalabteilung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zweiwochenfrist § 626 Abs. 2 BGB beachten)

Soweit ein Mitglied der Geschäftsführung des VKKD oder ein Geschäftsführer einer Konzernbeteiligung selbst betroffen ist, berichtet der Ansprechpartner interne Compliance – ohne Information der Betroffenen – an die folgende Stelle:

- Aufsichtsrat des VKKD.

#### **c) Information des Hinweisgebers**

Die Compliance-Hotline gewährt dem Hinweisgeber keine allgemeine Rechtsberatung. Dieser wird – auf Nachfrage – auf diesen Umstand hingewiesen. Die Compliance-Hotline dient vielmehr der Meldung dienstlichen Fehlverhaltens, insbesondere strafrechtlich relevanten Verhaltens (Compliance-Verdachtsfälle) sowie der Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen innerhalb des VKKD bzw. in der Lieferkette des VKKD

Erfolgt die Meldung des Hinweisgebers nicht über die Telefonhotline, sondern schriftlich per E-Mail oder über die Hintbox, wird dem Hinweisgeber der Eingang seiner Meldung binnen einer Frist von sieben Tagen nach Abgabe seiner schriftlichen Meldung durch den externen Compliance-Beauftragten bestätigt und der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen informiert. Bei der Abgabe der Meldung über die Telefonhotline entfällt eine gesonderte Eingangsbestätigung der Meldung durch den externen Compliance-Beauftragten.

Der VKKD nimmt die Vorwürfe ernst und wird diese im Rahmen der im Einzelfall gebotenen Intensität aufklären und weitere Folge- und Abhilfemaßnahmen einleiten. Das Ergebnis der Aufklärung ist Gegenstand eines intern anzufertigenden Abschlussberichts.

Sofern es der Hinweisgeber wünscht, wird es ihm ermöglicht, den Sachverhalt mit dem externen Compliance-Beauftragten, mit dem Ansprechpartner interne Compliance des VKKD oder der zuständigen Stelle der jeweils durch die Compliance-Meldung betroffenen Gesellschaft des VKKD auch persönlich zu erörtern.

#### **d) Information des Betroffenen**

Ob der Betroffene bereits im Ermittlungsstadium informiert wird, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Im Regelfall wird der Betroffene jedoch, um etwaige Ermittlungen nicht zu gefährden, zunächst nicht informiert, sondern erst nach Rücksprache mit dem übergeordneten Entscheider.

Nach Abschluss der Ermittlungen soll der Betroffene grundsätzlich über die Verdachtsäußerung und den Gegenstand derselben informiert werden. Im Einzelfall kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn überwiegende rechtliche Interessen des Hinweisgebers oder eines Dritten entgegenstehen.

Soweit ein Report zu einem Audit führt, wird – jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – der Betroffene im Rahmen des gebotenen rechtlichen Gehörs ohnehin zu befragen sein, wodurch ihm der Vorwurf eröffnet wird.

#### **e) Statistik**

Quartalsweise erstellt der externe Compliance-Beauftragte einen **Report**, der eine (anonymisierte) Übersicht über Anrufe und Compliance-Fälle enthält (siehe **Anhang D**).

Der Report wird unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots an den Ansprechpartner interne Compliance sowie die Vorsitzende der Geschäftsführung des VKKD übermittelt.

### **4. Ermittlung des Sachverhalts**

#### **a) Interne Aufklärung durch die zuständige Stelle des VKKD**

Die Beauftragung eines externen Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle entbindet die jeweilige Gesellschaft des VKKD nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß im eigenen Verantwortungsbereich abzustellen.

Soweit die Meldungen keine strafrechtliche, ordnungsrechtliche, menschenrechtliche oder umweltbezogene, sondern entweder nur arbeitsrechtliche Relevanz oder gar keine rechtliche Relevanz besitzen, entscheidet der VKKD intern, welche Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen angemessen und erforderlich erscheinen.

#### **b) Durchführung eines Compliance-Audits**

Soweit der Sachverhalt eine strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Komponente enthält, die mit weitergehenden Risiken für das Unternehmen verbunden ist (etwa Korruptionssachverhalte oder steuerrechtliche Sachverhalte) erfolgt eine weitere interne Aufklärung ggfs. unter Einbeziehung der Erkenntnisse und der wirtschaftsstrafrechtlichen Kompetenz des externen Compliance-Beauftragten.

Soweit der Sachverhalt eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Komponente enthält, klärt das Unternehmen den Sachverhalt weiter auf und ergreift – soweit erforderlich – angemessene Abhilfemaßnahmen.

Nach Aufklärung (in einer ersten Phase ohne Außenwirkung) und rechtlicher Bewertung wird sodann rechtlich und strategisch entschieden, welche weiteren Schritte erforderlich und geboten sind, um etwaige Risiken vom VKKD abzuwenden.

#### **c) Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden)**

Soweit eine interne Aufklärung durch ein Audit nicht zu einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts führt und weitere Verdachtsmomente verbleiben, so ist zu entscheiden, welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen durch externe Stellen (z.B.: Staatsanwaltschaft/Polizei/Aufsichtsbehörden) angemessen und erforderlich sind. Bei der Abwägung ist insbesondere die potentielle Außenwirkung eines solchen Schrittes zu berücksichtigen:

- Medienberichterstattung
- Wirkung auf die Beschäftigten
- Beeinträchtigung von Arbeitsabläufen
- Kosten

#### **d) Dokumentations- und Berichtspflichten**

Soweit Gegenstand eines Hinweises menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen sind, werden die identifizierten Risiken bzw. Pflichtverletzungen sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund der Beschwerde(n) getroffen hat, in den jährlichen Bericht des Unternehmens über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten aufgenommen.

### **5. Abschlussbericht / Handlungsempfehlung**

Das Unternehmen erstellt eine tatsächliche und rechtliche Bewertung des Sachverhalts, die Grundlage für weitere Entscheidungen ist. Die tragenden Erwägungen für die getroffenen Entscheidungen sind durch die zuständigen Stellen zu dokumentieren; der Bericht ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere die folgenden Konsequenzen sind in Erwägung zu ziehen:

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen
- Strafrechtliche Konsequenzen (Erstattung einer Strafanzeige)
- Anpassung des Risikomanagements
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Steuerliche Korrekturmeldungen (§ 153 AO)
- Meldung an Aufsichtsbehörden / Produktrückrufe
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)
- Aufnahme in die LkSG-Berichterstattung
- Optimierung des Lieferkettensorgfaltspflichtenmanagements
- Anpassung der Compliance-Strukturen

## 6. Feedback / Informationspflichten

Die folgenden Stellen sind über das Untersuchungsergebnis zu informieren bzw. in die Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen einzubeziehen:

### a) Abschrift des Abschlussberichts

Eine Abschrift des Abschlussberichts erhalten in jedem Fall:

- Ansprechpartner interne Compliance des VKKD
- Externer Compliance-Beauftragter

und, soweit dies für Folgemaßnahmen erforderlich ist:

- Vorsitzende der Geschäftsführung des VKKD (soweit nicht selbst betroffen)
- Geschäftsführung der potentiell betroffenen Gesellschaften (soweit nicht selbst betroffen)
- Personalabteilung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zweiwochenfrist § 626 Abs. 2 BGB beachten)
- Aufsichtsrat des VKKD

Im Rahmen der Berichterstattung ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der genannten Personen zu berücksichtigen. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung sowie für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie hierbei unterstützenden Personen bekannt gegeben werden.

#### **b) Information des Betroffenen**

Der Betroffene wird, soweit er persönlich identifizierbar ist und sich die Beschuldigung als haltlos herausgestellt hat, (spätestens) nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich darüber informiert, dass gegen ihn ein Verdacht und welcher Verdacht geäußert wurde.

Soweit sich der Verdacht durch die Ermittlungen bestätigt hat, ist der Betroffene, soweit ohne die Gefahr des Rechtsverlusts möglich, vor der Entscheidung über (arbeits-) rechtliche Konsequenzen anzuhören.

#### **c) Information des Hinweisgebers**

Der Hinweisgeber hat einen Anspruch darauf, binnen einer Frist von drei Monaten nach Abgabe seiner Meldung über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie deren Gründe informiert zu werden.

- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung unter Nennung seines Namens bei dem externen Compliance-Beauftragten abgegeben hat, erfolgt die Rückmeldung über den externen Compliance Beauftragten des VKKD.
- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung anonym abgegeben hat, wird dem Hinweisgeber die Möglichkeit gegeben, sich vor Ablauf der Drei-Monats-Frist erneut bei dem externen Compliance-Beauftragten zu melden, um sich unter der Nennung der Projektnummer, die der Compliance-Meldung zugeordnet wurde, über den Fortgang der Untersuchung zu informieren. Eine Information des Hinweisgebers erfolgt nicht, wenn dadurch weitere Ermittlungen oder die Rechte betroffener Personen beeinträchtigt werden.

## **7. Hinweisgeberschutz / Datenschutz**

#### **a) Hinweisgeberschutz**

Kein Hinweisgeber hat wegen der Inanspruchnahme der Compliance-Hotline – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines eigenen Verstoßes gegen die Unternehmensverfassung oder die sie konkretisierenden Richtlinien – Nachteile durch den VKKD zu befürchten. Der VKKD verpflichtet sich, keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Schutzanspruch besteht nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

## b) Datenschutz / Löschroutine

Der externe Compliance-Beauftragte sowie die in den Gesellschaften des VKKD mit der Bearbeitung der Compliance-Meldung befassten Stellen (s.o.) sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten soweit dies für die Zwecke der Bearbeitung der Compliance-Meldung erforderlich ist.

Durch die weitreichende Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Darüber hinaus dürfen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Die Meldestellen haben darüber hinaus die geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldestellen erfolgen vorbehaltlich der dem Hinweisgeber gewährleisteten Anonymität und Vertraulichkeit (vgl. § 8 HinSchG).

Ist eine Untersuchung durchgeführt worden, werden die verarbeiteten Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchung gelöscht (§ 11 Abs. 5 HinSchG). Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur, wenn diese für die Prüfung oder Durchführung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie z.B. Zivilklagen, arbeitsgerichtliche Verfahren oder Strafverfahren erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Dokumentation der Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist sieben Jahre lang aufzubewahren (§ 10 Abs. 1 LkSG).

## 8. Evaluierung

Zum Zwecke der Prüfung der Akzeptanz und der Wirksamkeit des Hinweisgeber- und Beschwerdesystems sowie der Effektivität der betrieblichen Umsetzung werden die Kommunikation bzgl. der Existenz des Systems, seine Nutzung sowie die Bearbeitung etwaiger Meldungen mindestens einmal jährlich sowie darüber hinausgehend anlassbezogen evaluiert, wenn das VKKD mit einer Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

## III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

17.08.24  
Datum

  
Unterschrift

## A. Anhang A

### Teilnehmende Gesellschaften des VKKD gGmbH:

- Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH (KMR)
  - KMR-Reinigung-Service GmbH
- Caritative Vereinigung Fördergesellschaft mbH
- Marien Hospital Düsseldorf GmbH
  - VKKD-Service GmbH
  - Medizinisches Versorgungszentrum GmbH

## B. Anhang B

### Vorabansage Compliance-Hotline in deutscher Sprache

*„Guten Tag. Sie sind verbunden mit der Compliance-Hotline des VKKD. Der Anruf ist für Sie kostenlos.*

*Diese Hotline ermöglicht es Ihnen, Beschwerden oder Erkenntnisse über dienstliches Fehlverhalten bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern einer Gesellschaft des VKKD vorzubringen.*

*Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße innerhalb der Lieferkette des VKKD hinzuweisen.*

*Sie werden in Kürze verbunden mit dem Anschluss des externen Compliance-Beauftragten des VKKD, Herrn Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, Essen, oder seinem anwaltlichen Vertreter. Montags bis freitags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage) ist ihr Ansprechpartner persönlich erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten haben Sie die Möglichkeit, eine Nachricht auf der Mailbox zu hinterlassen sowie bei Bekanntgabe der Rufnummer zurückgerufen zu werden.*

*Vorab möchten wir Sie jedoch noch kurz über den weiteren Ablauf des Telefonats und die möglichen Konsequenzen informieren:*

*Sie können Ihre Meldung anonym erstatten, auch anonyme Berichte werden durch den VKKD mit der gebotenen Ernsthaftigkeit überprüft. Ihr Anruf wird, soweit Sie nicht auf die Mailbox sprechen, nicht aufgezeichnet.*

*Ihr Gesprächspartner steht in einem Mandatsverhältnis mit dem VKKD und wird daher mit Ihnen kein eigenständiges Mandat begründen. Ihre Angaben unterliegen damit nicht der anwaltlichen Mandatsverschwiegenheit.*

*Der VKKD hat allerdings unwiderruflich darauf verzichtet, den Namen des Anrufers zu erfahren, wenn der Anrufer dies nicht wünscht. Ein derartiger Wunsch ist daher ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.*

*Trotzdem verbleiben Konstellationen denkbar, in denen der Compliance Beauftragte verpflichtet wäre, Ihre Identität zu offenbaren, etwa im Falle eines gerichtlichen Verfahrens.*

*Wenn Sie also auf jeden Fall anonym bleiben möchten, dann bleibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Namen nicht zu nennen.*

*Ihre Meldung wird, soweit ausdrücklich gewünscht anonym, anderenfalls namentlich erfasst. Im Falle der namentlichen Erfassung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt allein zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Meldung. Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung – mit Wirkung für die Zukunft – jederzeit widerrufen.*

*Ihre Meldung wird mit der Compliance-Stelle des VKKD erörtert. Die Compliance Stelle wird Ihre Meldung auf ihre rechtliche Relevanz hin überprüfen, erforderlichenfalls zum Anlass für weitere Ermittlungen nehmen und den Sachverhalt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten aufklären.*

*Der VKKD verpflichtet sich, Sie als Meldenden soweit irgend möglich vor Benachteiligungen aufgrund der Meldung zu schützen.*

*Zur Bestätigung, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben und in die ggfs. erfolgende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen, drücken Sie bitte jetzt die Raute-Taste. [Im Falle der Bestätigung] Sie werden jetzt verbunden.“*

## Die alternativ wählbare englische Übersetzung lautet wie folgt:

*„Hello. You have reached the Compliance hotline of VKKD. This call is free of charge.*

*You can use this hotline to file complaints or provide information about misconduct in the workplace or criminal relevant behaviour of employees of VKKD.*

*In addition, you have the opportunity to point out human rights and environmental risks or violations within the supply chain.*

*You will shortly be connected to the external Compliance Counsel of VKKD, Dr. Matthias Brockhaus, Lawyer in Essen, or his deputy. Your contact person is available in person from Mondays to Fridays between 10 am and 12 am or 5 pm and 7 pm (with the exception of statutory public holidays). Outside these hours you may leave a voice message or ask for a callback if you provide your telephone number.*

*But first, we would like to briefly inform you of how this call will progress and of its potential consequences:*

*You may provide your report anonymously. At VKKD we also review anonymous reports with the necessary degree of seriousness. Your call will not be recorded – unless you leave a voicemail message.*

*Your contact partner has a lawyer/client-relationship with VKKD and will therefore not be able to enter into an independent lawyer/client relationship with you. The information you provide is therefore not subject to the lawyer/client duty to maintain confidentiality.*

*However, VKKD has irrevocably waived its right to know the name of the caller if this is what you wish. Therefore, if you wish to remain anonymous, you must expressly state this.*

*Despite this, there are some conceivable situations in which the Compliance Counsel would be under obligation to reveal your identity, for instance if legal proceedings were to be launched.*

*Therefore, should you wish to remain anonymous under all circumstances, your only option is not to give your name.*

*If requested explicitly your report will be recorded anonymously otherwise by name. In the case of personal registration, your personal data will be processed on the basis of your permission within the framework of the statutory provisions of the EU General Data Protection Regulation and the German Federal Data Protection Act. The processing is carried out solely for the purpose of processing your report. You can recall your permission for data processing - with effect for the future - at any time.*

*The report is then discussed with the Compliance Office of VKKD. The Compliance Office will review your report for legal relevance, if necessary, take the opportunity for further investigation and clarify the matter as far as possible.*

*VKKD undertakes to protect you, as the reporting person, to the fullest possible extent against discrimination that may arise as a result of your report.*

*To confirm your acknowledgement of this information and your permission to process your personal data, if necessary, please press the hash key now.*

*[Provided acknowledgement is confirmed] You will now be connected.”*

**C. Anhang C**

**VERTRAULICHES MEMORANDUM**
**VKKD – Compliance Hotline**
**Compliance-Meldung**

<u>Allgemeine Angaben</u>			
Meldung Nr.:		Datum:	
Bearbeiter			
Quelle	<input type="checkbox"/> Telefon	<input type="checkbox"/> E-Mail	<input type="checkbox"/> Hintbox
Dauer			
Priorität	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Niedrig

<u>Involvierte Personen</u>		
	Name	Position/Gesellschaft
Anrufer / Meldender		
Telefonnummer		
Einverständnis mit Namensweitergabe	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beschuldigte/r		
Zeuge/n		

<u>Betroffene Gesellschaft(-en)</u>	
Name	
Abteilung	
Bezug zur Lieferkette	

Sachverhaltsschilderung

Strafrechtliche Relevanz  Ja  Nein

Ordnungsrechtliche Relevanz  Ja  Nein

Compliance-Relevanz  Ja  Nein

LkSG-Relevanz  Ja  Nein

Art des Vorwurfs:

Kommentierung/Empfehlung durch den Compliance-Beauftragten:

## D. Anhang D

Report Quartal / Jahr		
	Vorquartal	Berichts- zeitraum
<b>I. Anrufe Compliance-Hotline (Ansage)</b>	0	0
<b>II. Durchgestellte Anrufe</b>	0	0
1. Anzahl anonymer Anrufer	0	0
2. Anzahl von Anrufern, die einer Weitergabe ihres Namens widersprochen haben	0	0
3. Anzahl namentlich bekannter Anrufer	0	0
<b>III. E-Mails</b>	0	0
<b>IV. Hintbox</b>	0	0
<b>V. Übersicht Sachverhalte</b>	0	0
1. Sachverhalte mit möglicher strafrechtlicher Relevanz	0	0
2. Sachverhalte mit signifikant ordnungsrechtlicher Relevanz	0	0
3. Sachverhalte mit menschenrechtlicher oder umweltbezogener Relevanz	0	0
4. Sachverhalte mit möglicher allgemeiner Compliance-Relevanz (Verstöße gegen Verhaltenskodex)	0	0
5. Sachverhalte ohne bzw. mit offensichtlich geringer rechtlicher Relevanz	0	0